

# § 35 RpflG Prüfungsurlaub

RpflG - Rechtspflegergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

## § 35.

Der Prüfung nach dem Grundlehrgang hat ein Prüfungsurlaub von fünf Arbeitstagen, der Prüfung nach dem Arbeitsgebietslehrgang ein Prüfungsurlaub von zehn Arbeitstagen voranzugehen.

In Kraft seit 01.01.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)